

Satzung für Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

vom 15.07.2010

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 13.07.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2,4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) die Obdachlosenunterkunft Mergelheide 142 als öffentliche Einrichtung. Soweit weitere Obdachlosenunterkünfte geschaffen werden, gelten die Vorschriften dieser Satzung dafür gleichermaßen.

(2) Die Stadt kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtung einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Abs. 1 dienen. Bei Aufgabe dieser Unterkünfte soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die öffentliche Einrichtung dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

(2) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(3) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb der Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung oder auf ein Verbleiben in der Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung besteht nicht.

(4) Die Aufnahme in einer Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Hausordnung für die Unterkunft bzw. der Hausordnung zur Wohnung i.S.d. §1 (2).

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte und der einzeln angemieteten Wohnungen nach § 1 (2) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro qm und Monat:

- in der Unterkunft	4,65 EUR
- in Wohnungen i.S.d. § 1 (2)	5,50 EUR.

(3) Zuzüglich werden neben der Grundgebühr monatlich pro qm der zugewiesenen Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche für die entstehenden Heizungskosten folgende Beträge als Pauschalen erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist:

in der Unterkunft und in Wohnungen i.S.d. § 1 (2) 1,10 EUR

Die Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Müll etc. werden pro Kopf und Monat pauschal abgerechnet:

in der Unterkunft und in Wohnungen i.S.d. § 1 (2)	
Haushaltsvorstand	10,00 €
jede weitere im Haushalt lebende Person	7,50 €

(4) Wird von der Stadt für die Unterbringung in einer Unterkunft Mobiliar zur Verfügung gestellt, wird monatlich pro qm der zugewiesenen Netto-Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftswohnfläche eine Möblierungspauschale von 0,45 € erhoben.

(5) Sofern eine Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale für den Haushaltsvorstand in Höhe von 20 EUR pro Monat und für jede weitere mit im Haushalt lebende Person in Höhe von 15 EUR pro Monat erhoben.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft oder einzeln angemietete Wohnung und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft oder einzeln angemieteten Wohnung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(7) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben und ist bis zum 3. Werktag des Monats fällig. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

(8) Gebührenschildner/ -innen sind die Bewohner/ -innen der Unterkünfte oder der angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 (2). Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner/ -innen.

(9) Die Netto-Wohnfläche ergibt sich aus den vermassten Grundrissplänen bzw. der Wohnflächenberechnung des Architekten. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der gesamten Gemeinschaftswohnfläche durch die gesamte Wohnfläche multipliziert mit der zugewiesenen Netto-Wohnfläche. Die Pauschalen für Nebenkosten, Heizkosten, Stromkosten und Möblierung richten sich nach den tatsächlichen Kosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft. Die Nebenkostenpauschale für Wohnungen i.S.d. § 1 (2) lehnen sich an die Nebenkosten für die Unterkunft an. Die Grundgebühren der Benutzungsgebühren richten sich nach der Gesamtkalkulation der in den gesamten Einrichtungen entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten und werden von der Verwaltung einmal jährlich anhand der tatsächlichen Kosten des zuletzt abgerechneten Jahres überprüft.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 18.03.1982 und die Gebührensatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 28.04.1983 außer Kraft.